



Marktgemeinde Telfs

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 14. März 2010

Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

nach § 26 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994

Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 14. März 2010 liegt vom **19. Jänner 2010 bis 25 Jänner 2010** an den nachstehend angegebenen Tagen und Uhrzeiten im

Marktgemeinde Telfs, Untermarktstraße 5-7, 2. Stock Information

zur Einsicht auf:

Dienstag: 19. Jänner 2010 von 08:00 – 20:00 Uhr
Mittwoch: 20. Jänner 2010 von 08:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 21. Jänner 2010 von 08:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 22. Jänner 2010 von 08:00 – 17:00 Uhr
Montag: 25. Jänner 2010 von 08:00 – 18:00 Uhr

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist bei der Gemeindevahlbehörde Einspruch erheben. Der schriftliche Einspruch kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Der Einspruch ist zu begründen. Wird im Einspruch die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, so sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, bei der Gemeinde die Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter aus dem Wählerverzeichnis oder die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis mündlich oder schriftlich anregen. Die schriftliche Anregung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Anregung ist zu begründen. Wird die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis angeregt, so sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

Telfs, am 18. Jänner 2010

Der Bürgermeister:

Dr. Stephan Oberer

